

Ausführungsvorschriften

für Lichtschächte und Aussentreppen mit Anschluss an Kanalisation

Der Einwohnergemeinderat Täuffelen erlässt ergänzend zum Abwasserreglement vom 01.01.1997 folgende Ausführungsvorschriften:

Nach den gesetzlichen Vorschriften dürfen keine Sickerleitungen mehr an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden. Die Kellergeschosse müssen demzufolge aufgrund der heutigen Baukunst dicht sein (wasserdichte Wanne).

1. Für Lichtschächte wird folgende Regelung getroffen:

- 1.1. Die Oberkante des Lichtschachtes muss mindestens 5 cm über das fertige Terrain hervorragen. Das Terrain muss eindeutig nach aussen abfallen.
- 1.2. Die Lichtschächte müssen einen dichten Boden aufweisen und sind entlang der Kellerwand dicht anzuschliessen, damit kein Sickerwasser in den Lichtschacht eindringen kann.
- 1.3. Im Lichtschacht darf ein Ablauf mit 10 cm Durchmesser eingebaut werden, welcher in die Dachwasserleitung (Sauberwasserableitung) mündet. Anschlüsse und Rohre müssen dicht sein, so dass kein Sickerwasser einlaufen kann.
- 1.4. Die Bauausführung muss vor dem Eindecken des Lichtschachtes und des Anschlusses an die Dachwasserleitung durch die von der Baupolizei beauftragten Personen kontrolliert und protokolliert werden.
- 1.5. Bei Einhaltung dieser Vorschriften sind keine zusätzlichen Anschlussgebühren geschuldet.

2. Für Aussentreppen wird folgende Regelung getroffen:

- 2.1. Die Oberkante der Treppe und der umfassenden Mauer muss mindestens 1 cm über das fertige Terrain hervorragen. Das Terrain vor der Treppe muss nach aussen abfallen. Die Treppe muss dicht an die Kellerwand angeschlossen sein.
- 2.2. Im Podest darf ein Ablauf mit 10 cm Durchmesser eingebaut werden, welcher in die Schmutzwasserkanalisation mündet. Ablauf und Ablaufrohr müssen dicht angeschlossen sein, so dass kein Sickerwasser einlaufen kann.
- 2.3. Die Bauausführung muss nach dem Verlegen der Leitungen aber vor dem Betonieren durch die von der Baupolizei beauftragten Personen kontrolliert und protokolliert werden.
- 2.4. Bei Einhaltung dieser Vorschriften sind keine zusätzlichen Anschlussgebühren geschuldet.

Mitteilungen

Die Baubehörde von Täuffelen integriert diese Vorschriften als Auflage in die Bewilligung der Gemeinde zur Entwässerung von Grundstücken innerhalb Kanalisationsbereich mit ARA-Anschluss. Die Kontrollen werden im Rahmen des Baugesuches mit Pauschalbeiträgen verrechnet.

Versäumnis des Bauherrn:

Unterlässt der Bauherr oder die durch ihn Beauftragten die Meldung an die Baupolizei zur Abnahme der Lichtschächte und Aussentreppen wird Artikel 37 des Abwasserreglementes angewendet.

Auszug aus Abwasserreglement

Art. 37

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft. Solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassenen Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Dekret über das Bussenöffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Vom Gemeinderat genehmigt

Täuffelen, den 25. April 2000

GEMEINDERAT TÄUFFELEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Mathys

Reto Wyss